jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/9/26 4Ob301/89, 3Ob12/91, 3Ob185/94, 4Ob2055/96a, 3Ob215/02t (3Ob321/02f), 3Ob8/12s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.09.1989

Norm

EO §355 XII
EO §355 XIV
UWG §15

Rechtssatz

Wo die Nichtbeseitigung gleichbedeutend mit der Fortsetzung der Verletzungshandlung ist, läuft der Beseitigungsanspruch mit dem Unterlassungsanspruch parallel; das muß freilich in anderen Fällen nicht zutreffen und kann dann zur Selbständigkeit des Beseitigungsanspruches von dem damit nicht "gleichgerichteten" Unterlassungsanspruch führen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 301/89
  Entscheidungstext OGH 26.09.1989 4 Ob 301/89
  Veröff: JBl 1990,119 = ÖBl 1990,132
- 3 Ob 12/91
  Entscheidungstext OGH 10.04.1991 3 Ob 12/91
  nur: Wo die Nichtbeseitigung gleichbedeutend mit der Fortsetzung der Verletzungshandlung ist, läuft der Beseitigungsanspruch mit dem Unterlassungsanspruch parallel. (T1) Beisatz: Wenn der Verpflichtete einen dem Verbot widersprechenden Zustand nicht behebt, handelt er auch schon dem bloß auf Unterlassung (und nicht auch auf Beseitigung) lautenden Gebot zuwider. (T2) Veröff: ÖBl 1991,115
- 3 Ob 185/94
  Entscheidungstext OGH 30.08.1995 3 Ob 185/94
  nur T1; Veröff: SZ 68/151
- 4 Ob 2055/96a
  Entscheidungstext OGH 30.04.1996 4 Ob 2055/96a
  Beis wie T2
- 3 Ob 215/02t
  Entscheidungstext OGH 18.12.2002 3 Ob 215/02t
  Auch; nur T1; Beisatz: Sogenannte "gleichgerichtete Zustandsstörung". (T3); Beis wie T2; Beisatz: Den Verpflichteten trifft insoweit auch außerhalb des Anwendungsbereichs des § 356 EO eine echte Beseitigungspflicht, um eine Exekutionsführung zu vermeiden. (T4); Beisatz: Einem Unterlassungsgebot kann also in einem solchen Fall auch durch bloße Untätigkeit zuwider gehandelt werden (ÖBl 1990, 134 mwN). (T5); Veröff: SZ 2002/178
- 3 Ob 8/12s
  Entscheidungstext OGH 22.02.2012 3 Ob 8/12s
  Vgl auch Beis wie T2; Beis wie T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0004413

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at